Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0096/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	29.01.2015	Entscheidung
Rat der Stadt	23.06.2015	Entscheidung

VBP Nr. 4, Abwägung und Beschluss über die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangene Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 28.05.2014

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt den Anregungen von Straßen NRW bezüglich der „Nichtschaffung“ von „neuen“ Zugängen/ Zufahrten zur freien Strecke sowie zur Darstellung der Anbauverbots- und Beschränkungszonen im Bebauungsplanentwurf zu folgen sowie der bezüglich der Unzulässigkeit/ Nichtgewährung von Schutzansprüchen nicht zu folgen.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ Ja	☒ Nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produkt	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Ergebnisplan	☐ Finanzplan
Haushaltsmittel	☐ stehen zur Verfügung	☐ stehen nicht zur Verfügung

Erläuterung:

Der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW erbetene Verzicht von „neuen“ Zufahrten zur B 229/ B 483 wird im Entwurf des Bebauungsplanes weiterhin berücksichtigt. Sie sind zur Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich und folglich nicht festgesetzt.

Die erbetene Darstellung der Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG (In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden.) und der Anbaubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG (Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.) werden gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Entwurf des Bebauungsplanes übernommen.

Die Gewährung von (Schutz-)ansprüchen gegen die von der Bundesstraße bzw. deren Verkehr verursachten Lärm- und Schadstoffbelastung ist nicht Regelungsinhalt eines Bebau-

ungsplanes. Sie beurteilt sich nach anderen gesetzlichen Regelungen. Zwar bestehen derzeit keine Anhaltspunkte, dass die Voraussetzungen für Ansprüche gegeben sein werden, dennoch kann dieser Anregung nicht gefolgt werden.

Federführendes Dezernat:	Beteiligtes Dezernat:	Der Bürgermeister
III	Kämmerer	

Anlage: Stellungnahme von Straßen NRW vom 28.05.2014